

Infoblatt – Unfallversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Unfallversicherung geben.

Am Ende des Infoblatts finden Sie als Mitglied gezielt Informationen zu empfehlenswerten Tarifen. So haben wir die Tarife ermittelt:

- Die Versicherungsbedingungen erfüllen unsere K. o.-Kriterien.
- Genannt sind die günstigsten Tarife basierend auf einem Musterkunden.
- Die Sortierung erfolgt alphabetisch.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Das Wichtigste auf einen Blick**
- 2. Das leistet die Versicherung**
- 3. Das kostet die Versicherung**
- 4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
- 5. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
- 6. Diese Kriterien sollte eine Unfallversicherung erfüllen**
- 7. BdV-Gruppenvertrag für Mitglieder**
- 8. Geeignete Tarife**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Acht bis neun Millionen Unfälle passieren jährlich in Deutschland. Die meisten davon in der Freizeit, beim Sport und vor allem im Haushalt. Wer in der Freizeit sehr aktiv ist, hat eine höhere Gefährdung, einen Unfall zu erleiden. Die gesetzliche Unfallversicherung leistet nur bei Unfällen beispielsweise am Arbeitsplatz, auf dem Weg dorthin oder bei Berufskrankheiten. Gleiches gilt entsprechend für Schüler*innen und Studierende. Die meisten Unfälle ereignen sich also außerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung. Die private Unfallversicherung ist daher eine wichtige Ergänzung. Sie soll in erster Linie den Kapitalbedarf sichern, der nach einem Unfall entstanden ist. Hierzu zählen vor allem:

- Umbau oder Erwerb eines behindertengerechten Fahrzeugs oder einer entsprechenden Wohnung,
- zusätzliche Hilfsmittel oder Therapien, die der Krankenversicherer oder der Sozialversicherungsträger nicht übernehmen,
- Hilfe im Haushalt oder bei der Kinderbetreuung.

Wichtigste Leistungsart ist daher die Zahlung eines Geldbetrages, wenn unfallbedingt eine dauerhafte körperliche Beeinträchtigung zurückbleibt (Invaliditätsleistung).

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Leistungen aus der Unfallversicherung beanspruchen, müssen Sie eine Vielzahl an Fristen beachten. Welche dies im Einzelnen sind, erfahren Sie unter Punkt 5.

In den einzelnen Unfalltarifen versprechen die Versicherer häufig weitere Leistungen, deren Fälligkeit nicht zwingend von einer dauerhaften Beeinträchtigung abhängt. Nicht alle diese Zusatzleistungen sind für alle Personen sinnvoll.

- Unfallrente
- Übergangsleistung
- Tagegeld
- Krankenhaustagegeld
- Todesfallleistung
- Kosten für kosmetische Operationen
- Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze
- Assistance-Leistungen

2. Das leistet die Versicherung

Invaliditätsleistung

Wichtigste Leistung der privaten Unfallversicherung ist die Zahlung eines Geldbetrages bei Invalidität. Diese liegt vor, wenn die versicherte Person durch einen Unfall einen bleibenden körperlichen Schaden erlitten hat. Die erforderliche Dauerhaftigkeit wird angenommen, wenn die Unfallfolgen voraussichtlich für länger als drei Jahre bestehen werden und keine Besserung zu erwarten ist.

Die Höhe der Invaliditätsleistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität, der Invaliditätsgrundsumme und der unter Umständen vereinbarten Progression. Wenn Krankheiten oder Gebrechen an dem Unfall mitgewirkt haben oder wenn bereits eine entsprechende Vorinvalidität vorhanden ist, führt dies meist zu einer anteiligen Kürzung der Versicherungsleistung.

Grad der Invalidität: Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades ordnen Versicherer bestimmten ausdrücklich bezeichneten Körperteilen oder Sinnesorganen feste Prozentsätze zu (sog. Gliedertaxe), wie zum Beispiel:

Verlust oder vollständige Funktionsunfähigkeit...	Invaliditätsgrad
...eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
...einer Hand	55 Prozent
...eines Auges	50 Prozent
...eines Daumens	20 Prozent

Bei Körperbereichen außerhalb der Gliedertaxe bemisst sich der Grad der Invalidität danach, inwieweit die körperliche Leistungsfähigkeit durch die Unfallfolgen insgesamt beeinträchtigt ist. Der Invaliditätsgrad wird gutachterlich durch einen Arzt bzw. eine Ärztin festgestellt.

Grundsumme: Die Vielzahl der unfallbedingten Invaliditätsgrade liegt in einem Bereich von unter 20 Prozent. Zur Auszahlung kommen dann also nur bis zu 20 Prozent der vereinbarten Grundsumme. Aber auch eine geringe Invalidität kann eine Person im täglichen Leben bereits erheblich einschränken. Daher ist es wichtig, eine möglichst hohe Invaliditätsgrundsumme zu vereinbaren.

Progression: Durch die Vereinbarung einer „Progression“ steigen die Versicherungsleistungen bei höheren Invaliditätsgraden deutlich an. Wir empfehlen eine **Progression von 225 bis 350 Prozent** bei Vollinvalidität. Eine Progression von 225 Prozent führt beispielsweise zu einer Verdoppelung

der Invaliditätssumme des 25 Prozent, aber nicht 50 Prozent übersteigenden Invaliditätsgrades und zu einer Verdreifachung des 50 Prozent übersteigenden Invaliditätsgrades.

Unfallrente

Bei den meisten Versicherern kann zusätzlich zur Invaliditätsleistung gegen Mehrbeitrag die Zahlung einer Unfallrente vereinbart werden. Auch Unfallrenten ohne Invaliditätsleistung sind bei vielen Versicherern möglich. Eine Unfallrente ist mit Ausnahme der Kinder-Unfallversicherung (siehe 4.) meist entbehrlich. Denn üblicherweise ist Voraussetzung für die volle Rente, dass der Invaliditätsgrad mindestens 50 Prozent beträgt. Auch als Ausgleich des unfallbedingten Ausfalls des Einkommens ist die Unfallrente nicht geeignet. Zur Absicherung dieses Risikos empfehlen wir den Abschluss eines Krankentagegeldes und einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Denn hier wird auch außerhalb eines Unfalls geleistet.

Todesfalleistung

Sie können vereinbaren, dass die Unfallversicherung auch bei Unfalltod zahlt. Sofern Sie eine Absicherung Ihrer Hinterbliebenen im Falle des Todes benötigen, sollten Sie besser eine Risikolebensversicherung abschließen. Gleichwohl ist die Absicherung einer kleinen Summe (10.000 bis 20.000 Euro) für den Fall des Unfalldes im Rahmen der Unfallversicherung wichtig. Denn die Versicherer leisten im ersten Jahr nach dem Unfall und vor Abschluss der Heilbehandlung eine Vorauszahlung nur in Höhe der Todesfallsumme.

Assistance-Leistungen

Unfallversicherungen mit Assistance-Leistungen sind eine Kombination aus privater Unfallversicherung und Dienstleistungen für die häusliche Betreuung oder auch Pflegeleistungen. Über den herkömmlichen Schutz einer Unfallversicherung hinaus organisiert die Versicherung für die Versicherten Dienstleistungen, sog. Assistance-Leistungen, wie Menüservice, Erledigung von Einkäufen, Begleitung bei Arzt- und Behördengängen, Unterbringung von Haustieren, Gartenpflege und Schneeräumdienst, Haushaltshilfe und ggf. Kinderbetreuung, Hausnotruf.

Kostenübernahme nicht zwingend: Nicht immer übernimmt der Versicherer auch die Kosten der Assistance-Leistungen. Der Versicherer fungiert dann lediglich als Vermittler dieser Leistungen. Außerdem werden die Hilfsleistungen meist nur für bis zu sechs Monate nach dem Unfall gewährt. Eine Mitversicherung von Assistance-Leistungen ist also nur in bestimmten Einzelfällen eine sinnvolle Lösung. Vernünftig ist der Abschluss für ältere Menschen, wenn sie mit dem Organisieren von Hilfe überfordert wären und keine Angehörigen oder Freund*innen haben, die sie unterstützen könnten. Für Familien kann es hilfreich sein, wenn sich der Versicherer bei einem Unfall der Eltern um die Kinderbetreuung kümmert.

Überflüssige und teure Extras

Die Zusatzvereinbarung von Tagegeld, Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld oder einer Übergangsleistung ist überflüssig und verteuert den Vertrag nur unnötig. Wer auf den Ersatz seines Einkommens angewiesen ist, sollte eine Berufsunfähigkeitsversicherung und eine Krankentagegeldversicherung abschließen.

Dynamik: Bei einer vereinbarten Dynamik erhöhen sich die Versicherungsleistungen und damit auch die Beiträge regelmäßig. Wir halten es für sinnvoller, von Beginn an hohe Versicherungssummen zu vereinbaren.

Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr sollten gekündigt oder beitragsfrei gestellt werden. Es handelt sich hier um eine kombinierte Unfallversicherung mit Sparvorgang. Sie wird als „Versicherung zum Nulltarif“ beworben. Sie erhalten allerdings nur die zusätzlich zu den Unfallversicherungsbeiträgen gezahlten Sparanteile zurück – und das mit schlechter Verzinsung.

3. Das kostet die Versicherung

Die Prämie der Unfallversicherung hängt von vielen Faktoren ab, wie zum Beispiel Alter, Gefahrengruppe (körperliche / nicht körperliche Tätigkeit) sowie den versicherten Leistungen (Invaliditätsgrundsumme, Progression und ggf. Rentenhöhe).

4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Erwachsene

Wer viel Sport treibt, reist oder sonst in der Freizeit sehr aktiv ist, sollte eine private Unfallversicherung abschließen. Im Vordergrund der Absicherung steht aber nicht die Kompensation eines unfallbedingt geminderten oder entfallenden Erwerbseinkommens. Für die Absicherung dieses Risikos ist vorrangig eine Berufsunfähigkeitsversicherung und ggf. eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen. Es geht also um die Absicherung des zusätzlichen Kapitalbedarfs. Eine gängige Faustformel ermittelt die **Invaliditätsgrundsumme** bei Berufstätigen nach Alter und Einkommen:

Alter	Bruttojahreseinkommen
bis 30 Jahre	sechsfach
bis 40 Jahre	fünffach
bis 50 Jahre	vierfach

Kinder

Die richtige Risikoabsicherung für Kinder ist gleichwertig zu berücksichtigen wie ein ausreichender Schutz der Eltern durch Absicherungen gegen Todesfälle und den Verlust der Arbeitskraft (z. B. durch Risikolebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung). Eine Invalidität des Kindes kann auch bei den Eltern zu einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit und damit auch zu einer Reduzierung des Einkommens führen. Wenn z. B. ein Elternteil seine Arbeitszeit reduziert (oder die Tätigkeit auch ganz aufgibt), um das Kind betreuen zu können, ist ein längerfristiger (bis dauerhafter) Einkommensverlust zwangsläufig. Eine Absicherung des Kindes ist also dringend zu empfehlen.

Eine Unfallversicherung für Kinder ist zu empfehlen. Erleidet ein Kind einen Unfall mit besonders schweren Folgen, kann neben dem einmaligen Aufwand für Neuanschaffungen und Umbau auch ein fortlaufender Kapitalbedarf bestehen. Dies können beispielsweise auch Kosten für Betreuung und besondere Ausbildungseinrichtungen sein.

Für diesen Fall gibt es zahlreiche öffentliche Hilfen (Details vgl. Leitfaden „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstraße 5 - 7, 40239 Düsseldorf, Telefon: 0211 640040, Internet: <http://bykm.de>).

Daneben kann die Absicherung der laufenden Kosten durch eine **Invaliditätsrente** sinnvoll sein. Wir empfehlen eine Rentenhöhe, die spürbar oberhalb der Sozialleistungen liegt, also mindestens **1.000 Euro monatlich**. Die Rente wird ab einem bestimmten Grad der Invalidität (meist 50 Prozent) gezahlt, dann aber lebenslang. Diese Einschränkung ist hinnehmbar, weil die zusätzliche Rentenzahlung für den Fall besonders schwerer Unfallfolgen gedacht ist.

Die Vereinbarung einer zusätzlichen Invaliditätsrente ist einer besonders hohen Invaliditätsgrundsumme vorzuziehen, aus der (mit oder ohne Kapitalverzehr) die monatliche Rente entnommen wird. Aufgrund der derzeit herrschenden Niedrigzinsphase kann über einen Entnahmeplan keine angemessene Rentenhöhe erzielt werden. Zudem übernimmt der Versicherer bei der Invaliditätsrente das Langlebkeitsrisiko. Auch der Versicherungsbeitrag ist bei einer zusätzlich vereinbarten Invaliditätsrente niedriger als bei einer entsprechenden Erhöhung der Invaliditätsgrundsumme.

Senior*innen

Auch für aktive Senior*innen kann der Abschluss oder die Aufrechterhaltung einer Unfallversicherung sinnvoll sein. Skifahren, Fahrradtouren und andere sportliche Aktivitäten stehen auf der Tagesordnung und erhöhen so die Unfallgefahr. Altersbedingte Gebrechlichkeit wird nicht selten erheblich mitursächlich sein für den Grad der Invalidität nach einem Unfall. Die Leistung der Unfallversicherung kann dann entsprechend geringer ausfallen. Der Aspekt der Mitwirkung von Vorerkrankungen enthält hohes Streitpotential. Es besteht allerdings ein uneingeschränkter Leistungsanspruch bei altersbedingtem bzw. normalem Verschleißzustand.

5. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer*in nur eine einzige echte Pflicht: Und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Zahlung der Prämie kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer*in andere Pflichten wie v.a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten („Obliegenheiten“) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier seine Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Antragsfragen: Beantworten Sie alle Fragen im Antrag unbedingt korrekt.

Meldepflicht: Melden Sie einen Unfall dem Versicherer unverzüglich. Unverzüglich bedeutet, so schnell wie möglich. Liegen Sie beispielsweise auf der Intensivstation, ist Ihnen die Meldung nicht möglich. Die Meldung muss so umfangreich sein, dass sich der Versicherer ein Bild von dem Unfall machen kann. Die bloße Mitteilung, es sei ein Unfall passiert, genügt nicht. Genaue Kenntnis über die Unfallfolgen müssen Sie zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht haben.

Verstirbt die versicherte Person als Folge des Unfalls, beträgt die Meldefrist der Angehörigen 48 Stunden.

Beachten Sie unbedingt folgende Fristen:

- Die **Invalidität** muss häufig innerhalb **eines Jahres** nach dem Unfall **eingetreten** sein. Bei anderen Tarifen kann diese Frist auch länger sein: 15 bis 24 Monate.

- Die Invalidität muss meist innerhalb von **15 Monaten** seit dem Unfall **ärztlich festgestellt** und **beim Versicherer geltend gemacht** werden. Auch hier wird eine Ausweitung der Frist auf bis zu 36 Monate immer häufiger.

Beachten Sie diese Fristen nicht, bekommen Sie keine Invaliditätsleistung aus dem Unfallversicherungsvertrag.

6. Diese Kriterien sollte eine Unfallversicherung erfüllen

Es gibt keine einheitlichen Tarifwerke am Markt. Die Bedingungen der Anbieter unterscheiden sich zum Teil erheblich. Folgende Punkte sollten Sie bei der Auswahl von Tarifen berücksichtigen.

Die **Invaliditätsgrundsumme** sollte mindestens **100.000 Euro** betragen.

Die **Todesfallsumme** sollte mindestens **10.000 Euro** betragen.

Die **Progression** sollte zwischen **225 bis 350 Prozent** betragen.

K. o.-Kriterien: Folgende Punkte erfüllt ein guter Versicherungsvertrag in dieser Sparte.

- Im Rahmen der **Erweiterung des Unfallbegriffs** erhalten Sie auch Versicherungsschutz
 - bei psychischen und nervösen Störungen, wenn und soweit die Störungen auf eine durch den Unfall entstandene organische Erkrankung des Nervensystems oder Epilepsie zurückzuführen sind,
 - bei Infektionen durch Hautverletzungen einschließlich Insektenstichen/-bissen sowie sonstigen Tierverletzungen,
 - bei Infektionskrankheiten, die im Wege von Tröpfchen-, Kontakt- und Schmierinfektion oder auf sonstigen Infektionswegen übertragen wurden (z. B. Röteln, Scharlach),
 - bei allergischen Reaktionen als Folge eines Insektenstiches oder einer Hautverletzung,
 - bei Unfällen durch Bewusstseinsstörungen infolge von Kreislaufstörungen, Schlaganfall, Krampfanfall, Medikamenteneinnahme oder Trunkenheit (beim Lenken von Kraftfahrzeugen zumindest bis zu einem Blutalkoholgehalt von 1,1 Promille).
- Als Unfall gelten auch Gesundheitsschäden, die durch Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen sowie Bauch-, Unterleibs- und Knochenbrüche durch **Eigenbewegung oder erhöhte Kraftanstrengung** verursacht wurden.

- **Mindestfristen:** Die Fristen für den Eintritt der Invalidität nach dem Unfallereignis, für die ärztliche Feststellung der Invalidität sowie die Frist zur Geltendmachung des Versicherungsfalls betragen jeweils mindestens 15 Monate.
- **Mitwirkungsanteil:** Versicherer legen eine prozentuale Höchstgrenze fest bis zu der die Mitwirkung bestehender Krankheiten und Gebrechen an der unfallbedingten Invalidität unschädlich ist und zu keinen Abzügen in den Versicherungsleistungen führt. Dieser Mitwirkungsanteil beträgt zumindest 50 Prozent.

Sinnvolle Kriterien je nach persönlicher Lebensführung:

- **Verbesserte Gliedertaxe** für einzelne Körperteile (z. B. Hände oder Augen)
- Es besteht die Möglichkeit, den Unfallbegriff auf Gesundheitsschäden durch **Erfrierungen** oder den Tod durch **Ersticken und Ertrinken** zu erweitern.
- Absicherung **tauchtypischer Gesundheitsschäden** (z. B. Caissonkrankheit, Trommelfellverletzung)
- Mitversichert werden können **Gesundheitsschäden durch Strahlen** oder allmähliche Vergiftungen durch ausströmende Dämpfe, Gase oder sonstige schädliche Mittel. Auch Infektionen bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit können eingeschlossen werden.
- Auch **Bergungs- und Rücktransportkosten** können abgesichert werden. Achten Sie bei Bedarf auf eine ausreichende Absicherungshöhe von mindestens 10.000 Euro.
- Die Kostenübernahme von **kosmetischen Operationen** kann in einen Tarif mit eingeschlossen werden. Achten Sie bei Bedarf auf eine ausreichende Absicherungshöhe von mindestens 20.000 Euro.
- **Rettungsmaßnahmen:** Gesundheitsschäden, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder beim Bemühen zur Rettung von Menschen oder Sachen erleidet, gelten als unfreiwillig, wenn diese im Tarif mit eingeschlossen sind.
- **Assistance-Leistungen**

Besondere K. o.-Kriterien für die Kinder-Unfallversicherung:

- Bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt, wird eine Unfallrente gezahlt.

7. BdV-Gruppenvertrag für Mitglieder

BdV-Mitglieder können auch von den guten und günstigen Gruppenverträgen profitieren.

BdV Mitgliederservice GmbH
Postfach 15 37
24551 Henstedt-Ulzburg
Telefon: +49 4193-754897
Fax: +49 4193-754898
E-Mail: info@bdv-service.de
Internet: www.bdv-service.de

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)
Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)
Fax: + 49 4193-94221
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg
Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner

Lieber Interessent,
die Liste der geeigneten Tarife steht exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung.